



Politische Gemeinde Wäldi

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Grundsatz	2
Art. 4 Feuerwehr	2
Art. 5 Aufsicht	2
Art. 6 Organe	2
II. Feuerschutzbeauftragter	2
Art. 7 Feuerschutzbewilligung	2
Art. 8 Kontrolle	2
Art. 9 Mängel	2
Art. 10 Kaminfegerwesen	3
III. Schlussbestimmungen	3
Art. 11 Rechtsmittel	3
Art. 12 Inkrafttreten	3

Übergeordnetes kantonales Recht

- Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.11)

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wäldi folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Wäldi fest.

Art. 2
Zweck ¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3
Grundsatz ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4
Feuerwehr ¹ Die Feuerwehr wird zusammen mit der Politischen Gemeinde Raperswilen geführt.
² Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Wäldi-Raperswilen, dessen Reglement ein integrierender Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglementes darstellt.

Art. 5
Aufsicht ¹ Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz.
² Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes. Die 2 Mitglieder aus Wäldi werden vom Gemeinderat Wäldi gewählt.
³ Die Delegiertenversammlung wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Art. 6
Organe ¹ Die Organe des Feuerschutzes sind:
1. der Gemeinderat
2. der Feuerschutzbeauftragte

II. Feuerschutzbeauftragter

Art. 7
Feuerschutzbewilligung ¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 8
Kontrolle ¹ Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen durchführen.

Art. 9
Mängel ¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.
² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

**Art. 10
Kaminfegerwesen**

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

III. Schlussbestimmungen

**Art. 11
Rechtsmittel**

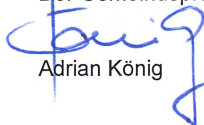
¹ Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
² Gegen Entscheide des Gemeinderates steht innert 30 Tagen der Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit offen.
³ Rekurse haben schriftlich zu erfolgen und müssen Antrag und Begründung enthalten.

**Art. 12
Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement Wäldi vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE WÄLDI

Der Gemeindepräsident


Adrian König

Die Gemeindeschreiberin


Brigitte Vetsch

Vom Gemeinderat genehmigt am 21. Oktober 2021.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2021.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am **22. Dez. 2021**

**DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT**
Generalsekretär:



